

für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Geburt herausgebildet: das *Abstammungsprinzip* (ius sanguinis) und das *Territorialprinzip* (ius soli). Die Staaten haben ihrer Gesetzgebung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft entweder das eine oder das andere Prinzip, in den meisten Fällen aber eine Kombination beider Prinzipien zugrunde gelegt.

Das Abstammungsprinzip bedeutet, daß sich die Staatsbürgerschaft des Kindes nach der seiner Eltern oder auch nur eines Elternteiles richtet. Das Kind erwirbt also mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft der Eltern unabhängig davon, wo es geboren wurde.

Das Territorialprinzip geht davon aus, daß das Kind durch die Geburt die Bürgerschaft desjenigen Staates erhält, auf dessen Gebiet es geboren wurde. Die Staatsbürgerschaft der Eltern bleibt nach diesem Prinzip ohne Einfluß.

Im Staatsbürgerschaftsrecht der sozialistischen Länder steht das Abstammungsprinzip stark im Vordergrund. Das liegt weniger in traditionellen Faktoren, als vielmehr im Wesen der sozialistischen Staatsbürgerschaft begründet. Die Anwendung dieses Prinzips betont vor allem die Verbindung zwischen Kind, Eltern, Familie und Gesellschaft, auf deren Bedeutung Art. 38 der Verfassung der DDR ausdrücklich hinweist. Das Abstammungsprinzip hat in dieser Hinsicht eine integrative Wirkung, zumal es auch dann voll gilt, wenn sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht im sozialistischen Heimatstaat aufhalten. Das Band zur sozialistischen Gesellschaft ist auf jeden Fall geknüpft, und es vermag das Wechselverhältnis zwischen Bürger und sozialistischer Gesellschaft zu fördern. Schließlich wird durch das Abstammungsprinzip gewährleistet, daß die Eltern Sicherheit in bezug auf die Zukunft ihrer Kinder als sozialistische Staatsbürger haben. Aus diesen Gründen hat sich auch die DDR für die gesetzliche Regelung des Abstammungsprinzips entschieden.

Ein Kind erwirbt gemäß § 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes stets dann die Bürgerschaft der DDR, wenn es von einem Staatsbürger der DDR abstammt. Es ist dabei ohne Einfluß, ob beide Eltern Bürger der DDR sind oder ob nur der Vater bzw. die Mutter die Staatsbürgerschaft der DDR besitzt. Unerheblich ist ebenfalls, ob das Kind innerhalb oder außerhalb einer Ehe geboren ist. Für den Erwerb der Staatsbürgerschaft spielt der Geburtsort keine Rolle.

Daß für den Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung die DDR-Bürgerschaft des Vaters wie der Mutter gleich bedeutsam ist, entspricht dem Prinzip der Gleichberechtigung der Frau, das mit der Verfassung vom 7.10.1949 zum geltenden Recht erhoben wurde. Soweit das RuStAG Regelungen enthielt, die von einer nicht gleichberechtigten Stellung der Frau ausgingen, waren sie als verfassungswidrig außer Kraft gesetzt. Seit Bestehen der DDR erwarb deshalb ein Kind die DDR-Staatsbürgerschaft auch dann, wenn nur die Mutter Bürger der DDR war. Die Anordnung über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht vom 30. 8.1954 (ZBL. S. 431) hat diese bis dahin nur aus dem erwähnten Verfassungsgrundsatz ableitbare Rechtslage ausdrücklich klargestellt.

Wird eine Ehe, in der nur ein Ehepartner DDR-Bürger ist, vor der Geburt des Kindes geschieden, so erwirbt das Kind gleichfalls die Staatsbürgerschaft der DDR. Gemäß §54 des Familiengesetzbuches (GBl. I 1966 S. 1) gilt der Ehe-¹¹